



Kundmachung

Kanalordnung der Gemeinde Schlaiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlaiten hat in seiner Sitzung am 06.09.2000 folgende Kanalordnung erlassen:

Die Gemeinde Schlaiten verordnet die Festlegung des Anschlußbereiches und der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schlaiten gem. § 8 des Gesetzes vom 13.03.1985 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 40/1985.

§ 1 Anschlußbereich

Der Anschlußbereich für die an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Schlaiten anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 100 m festgesetzt wird.

§ 2 Art der einzuleitenden Abwässer

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen nach Maßgabe der genehmigten Projekte entsprechend der vorgesehenen Entwässerungsfläche die Schmutzwässer in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden.

Dort, wo getrennte Kanalsysteme vorhanden sind, bedarf die Einleitung von Dachwässern und Oberflächenwässer aus befestigten Privatflächen in die Regenwasserkanäle einer gesonderten Bewilligung gem. § 9 Abs. 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes.

In die Schmutzwasserkanäle dürfen keine Fremdwässer, wie z. B. Quell-, Bach-, Drainage- und Oberflächenwässer eingeleitet werden.

§ 3 Lage und Art der Trennstelle

1. Allgemeines:

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlußkanal und privater Grundleitung. Die Anschlußkanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlage mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Gemeinde auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Der Anschlußkanal bis zur Trennstelle ist Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten.

2. Lage der Trennstelle:

Die Lage der Trennstelle wird im Freiland, bzw. im Bereich der offenen Bauweise

1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des anschlußpflichtigen Grundstückes und im Bereich der geschlossenen Bauweise unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer nach dem Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation festgelegt.

Beträgt der Abstand zwischen Grundgrenze und Anschlußobjekt

(gemessen in HA-Kanalachse) mehr als 30,00 m, wird der Anschlußkanal (Hausanschluß) seitens der Gemeinde bis auf einen Abstand von 30,00 m zum Anschlußobjekt herangeführt und dort die Trennstelle festgelegt.

Befindet sich das Anschlußobjekt auf einer eigenen Bauparzelle (.Bp.) so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß ausschließlich für das, die Bauparzelle umgebende Grundstück (Gp.)

3. Art der Trennstelle:

Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt, wenn der Anschlußkanal in einen Kontrollschacht des Hauptkanals einmündet.

Bei Einmündung des Anschlußkanals mittels Rohrabzweiger in den Hauptkanal wird bei offener Bauweise auf Kosten der Gemeinde innerhalb des zu entwässernden Grundstückes am Ende des Anschlußkanals, unmittelbar vor der Trennstelle, ein Übergabeschacht (z. B. Schacht mit Putzstück) errichtet. Dieser Übergabeschacht ist Teil des Anschlußkanals (also öffentlich), ist zugänglich zu halten und darf nicht überbaut werden (z. B. durch eine Einfriedungsmauer, Garage u.dgl.).

4. Anzahl der Trennstellen

Für jedes Grundstück wird je anschlußpflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlußkanal hierfür errichtet. Für einen zweiten oder weiteren Anschlußkanal hat die Kosten zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am. 22.09.2000 in Kraft.

Schlaiten, am 06.09.2000

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 07.09.2000

Abgenommen am: